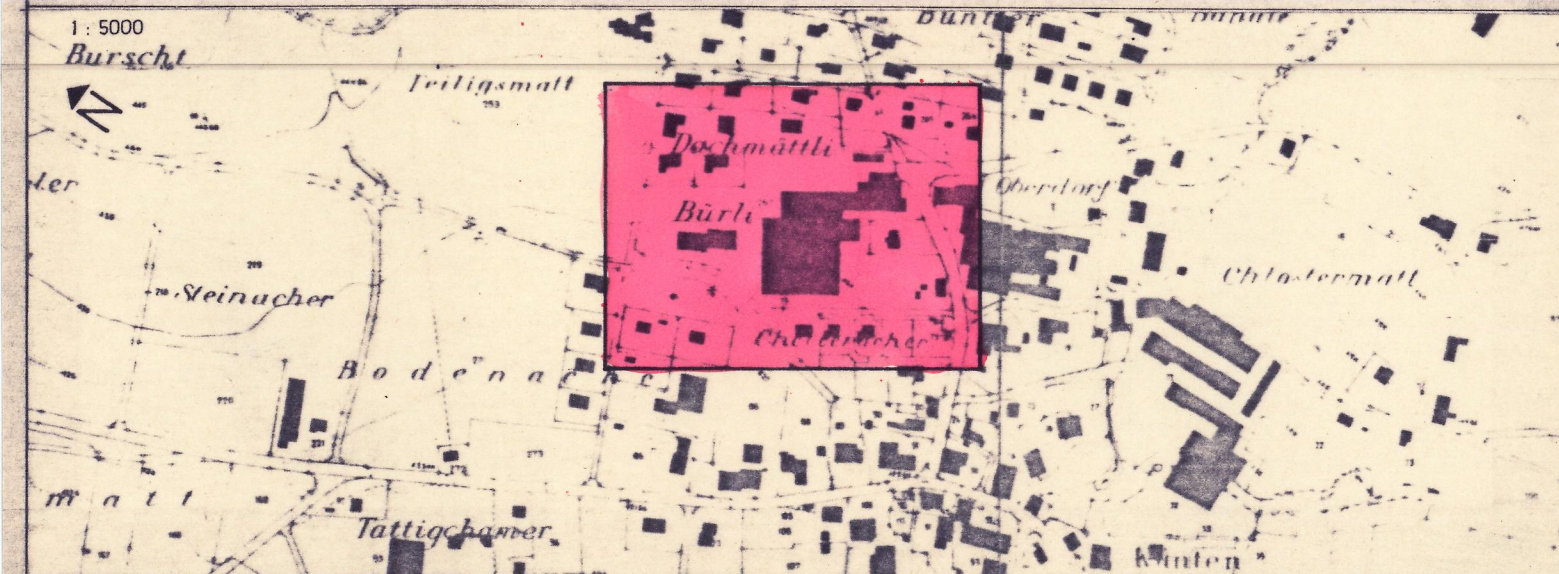


KOMMUNALER ÜBERBAUUNGSPLAN

BÜRLI



BAULINIENPLAN 1:500



VERFASSER: WALTER MOSER DIPLOM-ARCH. ETH ZÜRICH STEINSTR. 65 ZÜRICH RATHAUSGASSE 7 BADEN	Datum 22.1.81 / 8.9.81 Ersetzt Plan vom: Nr:	Entw. Gepr. Ueberholt durch Plan vom: Nr:	Grösse 40 / 100 Plan Nr. 690/17
--	---	--	--

Öffentliche Planaufgabe vom: 5.10.1981 bis: 4.11.1981

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am: 4.12.1981

Der Gemeindeamann Der Gemeindegemeinder

H. Zimmermann H. Zimmermann

Genehmigungsvermerk:
Aarau, den 16. November 1982
RRB-Nr. 2204 vom 22. 11. 1982

Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatschreiber:
In Vertretung

Ernst Salm

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farbig angelegten Baulinien, Sichtzonen und Ausfahrtsbeschränkungen.

Baulinien

Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien

Aufzuhebende Strassenlinien

Zu genehmigende Baulinien

Zu genehmigende Strassenlinien

Projektirte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Projektirte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen

Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen

Sichtzone

Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.60m-3.00m über Boden frei bleiben.

Ausfahrtsbeschränkungen

- Absolute Anliegerfreiheit

Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.

- Kurzfristige Uebergangslösungen bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden.

Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden.

Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Erschliessung toleriert. Zweckenfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

- Langfristige Uebergangslösung bis zur Anliegerfreiheit

Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden.

Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Erschliessung toleriert.

2. Zur Orientierung

Hochleistungsstrasse HLS

Hauptverkehrsstrasse HVS

Sammelstrasse SS

Erschliessungsstrasse ES

Bestehende Wege

Gehweg

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsteiler

Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur,

Parkplatz

Bepflanzte Flächen, Grünstreifen

Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

GR Datum
GR Datum

orange

schwarz
hellblau

braun
grün

grün

karm
zinnob
orange
gelb
dunkelgrau
violett
hellgrau
feldgrau
grün

